

Stadt Neustadt a. Rbge.  
- Fachdienst Bürgerservice -  
- 66-Sc 0709 -

Neustadt a. Rbge., den 17. Februar 2014

1. Vermerk:

**Verkehrssituation im Stadtteil Eilvese**

Am 16.12.2013 fand in vorgenannter Angelegenheit ein Ortstermin statt.

Teilnehmer:

Frau Schlicker (Ortsbürgermeisterin Eilvese),  
Frau Pinne,  
Frau Schrader,  
Herr Dannenberg,  
Herr Dannenbring,  
Herr Hoffmeyer (alle Ortsrat der Ortschaft Eilvese),  
Herr Willeke (Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.),  
Herr Schmidt (Anwohner Am Wölkenberge)  
und der Unterzeichner teilnahmen.

Verschiedene Anfragen aus dem Ortsrat der Ortschaft Eilvese waren der Anlass für den Ortstermin. Es wurde der Wunsch nach 30 km/h-Regelungen in verschiedenen Straßen geäußert (u. a. Balschenweg). Im Zuge dieser Maßnahmen wurde auch die Vorfahrtsregelung im Einmündungsbereich Am Wölkenberge/Kleeblattstraße thematisiert.

Vom Unterzeichner wurde darauf hingewiesen, dass mit einer Tempo 30-Zonen-Regelung im gesamten Gebiet nördlich der Eilveser Hauptstraße (L 360) und westlich der Straße Am Hüttenkrug (L 192) eine großflächige Verkehrsberuhigung erreicht werden kann. Im Zuge dieser Maßnahme könnte künftig auch die in Tempo 30-Zonen obligatorische Regelung „rechts vor links“ im vorgenannten Einmündungsbereich umgesetzt werden.

Dabei ist zu beachten, dass aufgrund des Ratsbeschluss vom 04.03.2004 die Tempo 30-Zonen-Beschilderung vom Ortsrat zu finanzieren ist. Ein entsprechendes Verkehrsschild kostet ca. 200 Euro brutto einschließlich Rahmen. Für den vorgenannten Bereich sind insgesamt 13 Schilder erforderlich.

Weiterhin wurde eine Haltverbotsregelung wegen Behinderungen durch parkende Fahrzeuge an der Eilveser Hauptstraße erörtert. Hier soll das Parken im Bereich der Bahnschranke unterbunden werden. Der Regelung muss noch die zuständige Straßenbaubehörde, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, zustimmen.

2. Frau Ortsbürgermeisterin Schlicker mit der Bitte um Kenntnisnahme.
3. Z. V.

Im Auftrag

Schwalb

*Anlage 1*

EMPFANGSZEIT	REMOTE-CSID	DAUER	SEITEN	STATUS
14. Februar 2014 13:38:22 GMT+01:00	84131	48	1	Empfangen
14/02/2014 13:42 84131	FD BUERGERSERVICE		S.	01/01

*09. März 2004*

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt Neustadt am Rübenberge am Donnerstag, dem 04.03.2004, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Nienburger Straße 31

Anwesend: a) Ratsmitglieder:

Bürgermeisterin Kirchmann (Vorsitz),  
 1. stellv. Bürgermeister Rump,  
 Beigeordnete von Dessien, Hilker, Messerschmidt, Preugschat, Rahlfs,  
 Riedemann, Rönnebeck und Wengler, Ratsherren Brüdern, Gedeik, Rats-  
 frauen Goldmann, Grote, Ratsherren Heidemann, Hergt, Hibbe, Ratsfrau  
 Hoffstiepel, Ratsherren Janßen, Dr. Kass, Kastenschmidt, Prof. Dr. Kaup,  
 Luiking, Lübbert, Mahlstadt, Meinecke, Müller, Münkel, Ratsfrauen Niklaus,  
 Ritgen, Ratsherren Salzmann, Scharnhorst, Ratsfrauen Schulze, Sommer,  
 Ratsherren Sommer, Stolte und Ratsfrau Tischmann;

b) von der Verwaltung:

Stellv. Stadtdirektor Kugel, Fachbereichsleiter Niemeyer und Spennes,  
 Justiziar Kortmann, Frauenbeauftragte Heidemann, Rechtsreferendar Köp-  
 ke (zur Ausbildung zugewiesen) sowie Protokollführer Mußmann.

Sitzungsbeginn: 17:05 Uhr  
 Sitzungsende: 17:21 Uhr  
 Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer: zeitweise 7

**7. Ausweisung von Tempo 30-Zonen**

**Drucksache Nr. 268 b/02**

Herr Rump beantragte, der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses zu folgen.

Der Rat fasste einstimmig folgenden

**Beschluss:**

1. Die flächenhafte Ausweisung von weiteren Tempo 30-Zonen wird aus Kostengründen abgelehnt. Indes ist es den Ortsräten unbenommen, aufgrund von Initiativanträgen die Ausweisung zu fordern, soweit die dazu notwendigen Haushaltsmittel aus den Ortsratsbudgets bereitgestellt werden können. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung.
2. Der in der Sitzung am 06.07.2000 unter Punkt I.6 vom Rat beschlossene Katalog der Aufgaben in der Finanzverwaltung für die Ortsräte (Drucksachen Nrn. 23 ff/2000) wird um folgenden Punkt ergänzt: „Ausweisung von Tempo 30-Zonen, vorbehaltlich der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung“.